



Mannheim, den 25. Februar 2025

Tarifwidrige Arbeitszeitbuchung vlexx GmbH

In allen GDL-Tarifverträgen ist klar geregelt, dass die Zeit zwischen Dienstbeginn und -ende – **abzüglich der gesetzlich notwendigen Mindestruhepause** – auf die Arbeitszeit anzurechnen ist. Mit dieser Regelung hat die GDL bei all ihren Tarifpartnern im gesamten Eisenbahnmarkt dafür gesorgt, dass es keine über die notwendige gesetzliche Pause hinausgehenden Arbeitsunterbrechungen geben kann, die nicht vergütet werden.

Fehlerhafte tarifliche Anwendung – Änderung üblicher Praxis ohne Not

In der Vergangenheit gab es diesbezüglich keine Anwendungsschwierigkeiten. Deshalb sind wir nun mehr als überrascht, dass die Arbeitgeberseite plant, beginnend mit der Monatsplanung März, eine Änderung bei der Anrechnung von Arbeitszeiten innerhalb von Schichten vorzunehmen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese geplante fehlerhafte Anwendung tariflicher Regelungen, dem Anschein nach ausgelöst durch immer wiederkehrende Unstimmigkeiten mit dem Betriebsrat, zum Nachteil der GDL-Mitglieder tarifwidrig ist.

		Mitarbeiter: Mustermann, Max		S121 xx.03.2025	
Dienstbeginn: 14:28 Uhr	Dienstdauer: 09:35	Gültig ab xx.03.2025	Gültig bis: xx.03.2025	Plananmerkung:	
Dienstende: 00:03 Uhr	Bezahlt: 08:50				
Pausenzeit: 00:45	eff. Arbeitszeit: 08:50				

Schichten und deren angerechnete Arbeitszeiten stets prüfen

Wir empfehlen den Mitgliedern der GDL stets die geplante und verbuchte gesetzliche Arbeitszeit (eff. Arbeitszeit) und die Pausenzeiten auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Ist diese größer als 6:00 Stunden, beträgt die Pausenzeit 30 Minuten und bei mehr als 9:00 Stunden, 45 Minuten.

Fristen wahren, Ansprüche geltend machen und GDL-Mustervordruck nutzen

Bei einer fehlerhaften Verbuchung der gesetzlichen Arbeitszeit (eff. Arbeitszeit) müssen diese Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden. Ein Musterformular halten die Amtsinhaber der GDL bereit. Sollte der Arbeitgeber widererwartend die Korrekturbuchung der Arbeitszeit dann weiterhin verweigern, werden die Mitglieder der GDL durch den Berufsrechtsschutz der GDL bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche unterstützt.